

**SATZUNG**

**über die Entschädigung für Angehörige  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf sowie der Schiedspersonen der Stadt  
Burgdorf**

---

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf sowie der Schiedspersonen der Stadt Burgdorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Aufwendungen für die Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger\*innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung:

1. Stadtbrandmeister*in	290,00 €
2. stellv. Stadtbrandmeister*in	140,00 €
3. Ortsbrandmeister*in	
a) Schwerpunktfeuerwehr	170,00 €
b) Stützpunktfeuerwehr	130,00 €
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	110,00 €
4. stellv. Ortsbrandmeister*in	
a) Schwerpunktfeuerwehr	80,00 €
b) Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	50,00 €
5. Gerätebeauftragte*r	50,00 €
6. stellv. Gerätebeauftragte*r	20,00 €
7. Tauchgerätebeauftragte*r	40,00 €
8. Stadtsicherheitsbeauftragte*r	50,00 €
9. Ortsicherheitsbeauftragte*r	15,00 €
10. Stadtausbildungsleiter*in	50,00 €
11. stellv. Stadtausbildungsleiter*in	20,00 €
12. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	50,00 €
13. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	20,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| 14. Jugendfeuerwehrwart*in  | 50,00 € |
| 15. stellv. Jugendfeuerwehrwart*in                                | 20,00 € |
| 16. Kinderfeuerwehrwart*in  | 50,00 € |
| 17. stellv. Kinderfeuerwehrwart*in                                | 20,00 € |
| 18. Atemschutzgerätebeauftragte*r                                 | 40,00 € |
| 19. stellv. Atemschutzgerätebeauftragte*r                         | 20,00 € |
| 20. Stadtpressebeauftragte*r                                      | 40,00 € |
| 21. Stadt- und Ortsschriftführer*in                               | 15,00 € |
| 22. Ortskleiderbeauftragte*r                                      | 15,00 € |
| 23. Stadtatemschutzbeauftragte*r                                  | 40,00 € |
| 24. Stadtdigitalisierungsbeauftragte*r                            | 30,00 € |
| 25. Organisatorische*r Leiter*in der ELO (Einsatzleitung vor Ort) | 40,00 € |
| 26. Technische*r Leiter*in der ELO                                | 40,00 € |
| 27. Taktische*r Führer*in der CSA-Träger*innengruppe              | 40,00 € |
| 28. stellv. Taktische*r Führer*in der CSA-Träger*innengruppe      | 20,00 € |
| 29. Gruppenführer*in  | 30,00 € |
| 30. Zugführer*in  | 30,00 € |
- (2) Eine Schwerpunktfeuerwehr kann zwei Ortsschriftführer\*innen und zwei Zugführer\*innen benennen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren können je 18 angefangene Mitglieder der Einsatzabteilung eine\*n Gruppenführer\*in benennen. Der Stichtag der Anzahlfeststellung, mit Nachweis über das Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON), ist der 31.12. des Vorjahres.
- (4) Die Ortsfeuerwehren können folgende Gerätebeauftragte benennen:
- Ortsfeuerwehr mit einem bis zwei Fahrzeug(en): eine\*n Gerätebeauftragte\*n,
  - Ortsfeuerwehr mit drei bis sechs Fahrzeugen: eine\*n Gerätebeauftragte\*n inkl. einer Stellvertretung sowie
  - Ortsfeuerwehr mit mehr als sechs Fahrzeugen: zwei Gerätebeauftragte.
- (5) Die Ortsfeuerwehren können folgende Atemschutzgerätebeauftragte benennen:
- Ortsfeuerwehr mit einem bis fünf Atemschutzgerät(en): eine\*n Atemschutzgerätebeauftragte\*n,
  - Ortsfeuerwehr mit sechs bis zwölf Atemschutzgeräten: eine\*n Atemschutzgerätebeauftragte\*n inkl. einer Stellvertretung sowie
  - Ortsfeuerwehr mit mehr als zwölf Atemschutzgeräten: zwei Atemschutzgerätebeauftragte.
- (6) Hat ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Aufwandsentschädigungssatz zuzüglich drei Viertel des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (7) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstausfalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.

- (9) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung pro angefangene Stunde in der Höhe von 15,00 €.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für überörtliche Ausbilder\*innen der Stadt(jugend)feuerwehr**

- (1) Ausbilder\*innen der Stadtfeuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 € je vier angefangene Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) je Lehrgang (Gesamtzeitraum des jeweiligen Lehrgangs, bspw. Fahrerlaubnis-Ausbildung, Motorsägen-Ausbildung). Die namentliche Meldung der Ausbilder\*innen erfolgt über die/den Stadtausbildungsleiter\*in.
- (2) Die Ausbilder\*innen der Stadtjugendfeuerwehr erhalten für die Vorbereitung des Erwerbs der Jugendflamme Stufe II, der Leistungsspanne sowie der Teilnahme am Bundeswettbewerb bzw. CTIF pro Ausbildungs- bzw. Vorbereitungsphase (Gesamtzeitraum der jeweiligen Ausbildung) 30,00 €. Die namentliche Meldung der Ausbilder\*innen erfolgt über die/den Stadtjugendfeuerwart\*in.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als drei Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

### **§ 5**

#### **Reisekosten**

- (1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträger\*innen haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

## **§ 6 Verdienstaussfall**

- (1) Für Entgeltfortzahlung, Verdienstaussfall, sonstige Entschädigungen gelten die Regelungen der §§ 32 und 33 des NBrandSchG.
- (2) Der Höchstbetrag je Stunde nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderbetreuung) wird auf 15,00 € je Stunde festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG (Verdienstaussfall) wird auf 40,00 € je Stunde festgesetzt – maximal 8 Std./Tag und 40 Std./Woche.

## **§ 7 Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Dieses gilt nicht, wenn im lfd. Monat eine andere Funktion übernommen wird. In diesem Fall ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag mit Nachweis über das Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) erstattet. § 9 (Schiedspersonen der Stadt Burgdorf) ist davon ausgenommen.

## **§ 8 Ehrungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf**

- (1) Bei der Verleihung des Niedersächsischen Feuerwehrerehrenszeichens für langjährig erworbene Verdienste im Feuerlöschwesen (25-, 40- sowie 50-jährige Mitgliedschaft) wird als Dank der Stadt Burgdorf ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben. Die namentliche Meldung der Kamerad\*innen erfolgt über die/den Stadtbrandmeister\*in.
- (2) Als Anerkennung für den Erhalt einer Ehrung wird ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben. Folgende Ehrungen werden dabei berücksichtigt:
  - Ehrennadeln des Feuerwehrverbandes Region Hannover,
  - Ehrennadeln des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen,
  - Abzeichen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung bzw. Mitglieder in der Alters- und Ehrenabteilung,
  - Ehrenzeichen des Deutschen Feuerwehrverbandes,
  - Ehrenzeichen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr,
  - Ehrenzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr und
  - Ehrenzeichen eines Bundeslandes oder des Bundes mit Feuerwehrbezug.
 Die namentliche Meldung der Kamerad\*innen erfolgt über die/den Stadtbrandmeister\*in.
- (3) Als Anerkennung für den Erwerb eines der nachfolgenden Leistungsabzeichen wird ein „Kinogutschein“ ausgegeben:
  - Kinderflämmchen (Kinderflamme Stufe 5) der Regionsjugendfeuerwehr Hannover,
  - Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr und
  - Jugendflamme Stufe III der Deutschen Jugendfeuerwehr.
 Die namentliche Meldung der Kinder und Jugendlichen erfolgt über die/den Stadtjugendfeuerwart\*in.

## **§ 9 Schiedspersonen der Stadt Burgdorf**

Für die bestellten Schiedspersonen der Stadt Burgdorf wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € gezahlt. Die Entschädigung wird am 15.02. jeden Jahres ausgezahlt. Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

## **§ 10 Nichtübertragbarkeit des Anspruchs**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt Burgdorf berechtigt, für die zu gewährenden und auszahlenden Aufwandsentschädigungen insbesondere folgende Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erheben:
  - Vorname(n), Name und Anschrift der benannten Personen,
  - Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse/n,
  - Bankverbindung,
  - ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsort,
  - ggf. Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
  - ggf. Angaben zu privateigenen Kraftfahrzeugen.
- (2) Die nach Absatz 1 zu erhebenden und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt Burgdorf zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten in der Regel nach 12 Jahren gelöscht.

## **§ 12 Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 16.06.2016, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2022, außer Kraft.

Burgdorf, den 21.11.2024  
L.S.

Stadt Burgdorf  
Pollehn  
Bürgermeister